

Lehr- und Bildungsganges und eines Befähigungsnachweises lag, denn hierbei treten die oben erwähnten Besorgnisse in den Vordergrund. — Das Bedürfnis nach Freigebung auch in dieser Richtung wird aber an der Unmöglichkeit nachgewiesen, hierbei Bedingungen und Einrichtungen aufzustellen, welche eine irgendwie ausreichende Bürgschaft für die Erreichung des damit beabsichtigten Zweckes gewähren, ohne doch zugleich indirect wieder zu Beschränkungen zu führen, deren Aufhebung im allseitigen Interesse erforderlich erscheint. Will man den Nachweis eines Lehr- und Bildungsganges und einer speciellen Befähigung beibehalten, so ist vor Allem zu fragen, für was soll er geführt werden und für welches Gewerbe? Der Gewerbebetrieb hat in neuerer Zeit sich so gestaltet, daß für viele Gewerbeerzeugnisse das Zusammenwirken der verschiedensten Gewerbe erforderlich ist. Handwerk und Fabrik fließen in einander und sind oft kaum noch zu unterscheiden. Was soll nun ein junger Mann nachweisen, der ein Gewerbe selbstständig beginnen will? Soll er für Alles, was bei seinem Gewerbebetriebe in Frage kommen könnte, den Nachweis seiner Bildung und Befähigung liefern? Und wenn dies als zu beengend, im Fabrikbetriebe kaum durchführbar, zu verwerfen wäre, soll er dann lediglich auf die Ausübung desjenigen Gewerbes beschränkt bleiben, für welches er die Befähigung nachgewiesen hat? Wer aber soll hierauf Acht haben, und wird nicht, wenn man einen solchen Nachweis aufrecht erhalten will, das ganze System der Scheidung der Arbeitsgebiete, was man beseitigt zu haben glaubte, durch die Hinterthüre wieder herein gelassen? Man hat offenbar nur die Wahl entweder den Bildungs- und Befähigungsnachweis leicht zu machen, ihn auf das zu beschränken, was der Gewerbetreibende zunächst ergreifen will, bei allen Erweiterungen und Veränderungen aber auf einen neuen Nachweis zu verzichten und dann wird die ganze Maßregel sehr wenig helfen, oder strenger zu sein, darauf zu achten, daß der gelieferte Bildungs- und Befähigungsnachweis ausschließlich zu Ausübung dessen berechtigt, wozu der Nachweis geliefert ist, dann wird eine Beengung hervorgerufen und eine Unterscheidung, die kaum zu handhaben oder doch nur unter großen Nachtheilen und nur unter theilweisem Aufgeben des Principes des Gesetzes durchzuführen sein wird. Die Beanspruchung eines bestimmten Bildungs- und Befähigungsnachweises ist in wirksamer Weise nur aufrecht zu erhalten mit und in geschlossenen Arbeitsgebieten. Letztere aber sind nicht mehr zu vereinbaren mit dem Gewerbebetriebe, wie er sich nach den technischen und wirthschaftlichen Anforderungen der neueren Zeit und infolge der Concurrenz mit anderen gewerbetreibenden Nationen gestalten muß, falls er noch gedeihen soll. Hierzu kommt noch die auf Erfahrung beruhende Erwägung, daß die Fälle gar nicht selten sind, wo die Befähigung zum Gewerbebetrieb auch auf andere Weise als auf dem gewöhnlichen Lehr- und Bildungsgange erworben wird, und ferner, daß alle Prüfungseinrichtungen unzureichend und unzuverlässig bleiben, sowie daß die sorgfältigste Prüfung noch keine Bürgschaft für gute Arbeit gewährt. Wollte man die Befähigungsprüfungen zu wirklich etwas Mehrerem machen als zu einer Formalität, so müßte man nicht allein dabei immer ganz streng verfahren, und nicht allein genau das Gewerbe, über welches geprüft werden soll, sondern auch den Standpunkt, den der zu Prüfende innerhalb seines Gewerbes einzunehmen gedenkt, im Auge behalten. An die Gewerbetreibenden in großen Städten wird vielfach

ein anderer Maßstab angelegt werden müssen, als an solche in kleinen Orten und auf dem Lande, und kleinere Gewerbetreibende, die für billigen Lohn eine geringere Arbeit liefern, sind aller Orten ebenfalls ein wirthschaftliches Bedürfnis.

Man wird deshalb sich damit begnügen müssen, daß das kaufende Publikum den prüfenden Maßstab an die Erzeugnisse der ungeprüften Gewerbetreibenden anlegt. Bei allen Fabrikaten und bei den Erzeugnissen der freien unzünftigen Handwerke ist dies ja schon jetzt nicht anders und man hat nicht gehört, daß das Publikum sich im Allgemeinen schlechter dabei befände.

Die Besorgnis, daß durch die Verzichtleistung auf einen Bildungs- und Befähigungsnachweis für den Gewerbebetrieb dem Publikum wesentliche Nachtheile sollten bereitet werden können, kann hiernach die Deputation nicht theilen und da, wie oben dargethan, ein solcher Nachweis, wenn er wirksam sein soll, die Scheidung der Arbeitsgebiete wieder herbeiführen würde und unvereinbar ist mit der Freigebung des Gewerbebetriebes überhaupt, letztere aber als ein nach dem gegenwärtigen Stande aller einschlagenden Verhältnisse nicht mehr abzuweisendes Erfordernis erscheint, so hat die Deputation auf die Beanspruchung eines solchen Nachweises verzichtet. Allein sie kann immerhin dabei sich der Besorgnis nicht ganz verschließen, daß, nachdem auch diese Schranke für den Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebes fallen soll, es namentlich im Anfang viele verunglückte Selbstständigkeitsversuche geben wird, unglücklich ebenso für die Gewerbetreibenden, wie für die Gemeinden, und daß erst nach einer langen Reihe von Erfahrungen hierin das rechte Maß gefunden werden wird.

Die Deputation hat sich vergeblich bemüht, einen anderen, mit den Grundsätzen des Gesetzes verträglichen und zugleich ausführbaren Schutz hiergegen aufzufinden, als eine Beschränkung in Beziehung auf das Lebensalter für den Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebes. Ein etwas vorgerückteres Alter gewährt zwar keineswegs einen ausreichenden und sicheren, aber jedenfalls doch einigen Schutz gegen allzu unreife Versuche.

In dem Entwurfe einer Gewerbeordnung vom Jahre 1857 war das erfüllte 25. Lebensjahr als Bedingung für den Beginn eines selbstständigen Gewerbebetriebes vorgeschlagen und in den Motiven dafür angeführt, daß mit dieser Bestimmung nur den fast einstimmig geäußerten Wünschen aus den gewerbetreibenden Kreisen entgegengekommen werde und daß es nützlich erscheine, dem in gegenwärtiger Zeit oft unberechtigten Bestreben, rasch selbstständig zu werden und sich jeder Disciplin zu entziehen, durch die Bestimmung eines etwas reiferen Lebensalters für Begründung des eigenen Heerdes entgegenzuwirken. In der zu Begutachtung jenes Entwurfes berufenen Abtheilung des Staatsrathes waren die Ansichten über die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel genau getheilt, im Plenum des Staatsrathes aber gewann die Meinung, daß man es rücksichtlich der Mündigkeit für den Gewerbebetrieb bei dem für die civilrechtliche Mündigkeit gesetzlich bestimmten Lebensalter belassen wolle, die Majorität. Es ist aber hervorzuheben, daß man dabei von der Voraussetzung ausging, daß der Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebes an ganz andere beschränkende Voraussetzungen und Bedingungen geknüpft sein werde, als es nach dem nun vorliegenden Gesetz der Fall sein soll, und daß sehr wahrscheinlich das Stimmenverhältniß ein